

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2000

Ausgegeben und versendet am 18. Juli 2000

26. Stück

50. Gesetz vom 27. April 2000, mit dem das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 1995 und das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz geändert werden

51. Gesetz vom 27. April 2000 über die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft

50. Gesetz vom 27. April 2000, mit dem das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 1995 und das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 1995, LGBl. Nr. 42/1996, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 4 Abs. 2 Z 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 3 bis 5 angefügt:

- „3. land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke von einem Geldinstitut im Zuge einer Zwangsversteigerung erworben wurden und das Geldinstitut glaubhaft macht, dass der Erwerb zur Rettung seiner Geldforderung erforderlich ist und es diese Grundstücke ohne grundlose Verzögerung an Erwerber gemäß Z 1 weiterveräußern wird oder
- 4. das landwirtschaftliche Grundstück infolge seines geringen Ausmaßes lediglich zur gartenmäßigen Bewirtschaftung geeignet ist oder
- 5. eine land- oder forstwirtschaftliche Grundfläche mit einer Baufläche eine räumliche und wirtschaftliche Einheit bildet, mit dieser zusammen erworben wird und ihr Wert gegenüber dem Wert der Baufläche wesentlich geringer ist; die land- und forstwirtschaftliche Grundfläche darf hierbei ein Hektar nicht übersteigen.“

2. Im Einleitungssatz des § 4 Abs. 4 entfällt das Wort „jedenfalls“.

3. § 5 Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. beim Rechtserwerb zwischen Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern, zwischen Geschwistern und deren Ehegatten, zwischen Ehegatten von Geschwistern, durch Wahl-, Stief- und Pflegekinder oder -eltern, weiters zwischen Onkeln und Tanten einerseits sowie Neffen und Nichten und deren Ehegatten andererseits, wenn ein Erwerber unmittelbarer gesetzlicher Erbe ist;“

4. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. wenn durch die Bestätigung der zuständigen Behörde dargetan wird, dass das Grundstück für Zwecke des öffentlichen Verkehrs, öffentlicher Ver- oder Entsorgungseinrichtungen, öffentlicher Wasserbauten, der Landesverteidigung oder für Bauten, Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz erworben wird;“

5. Am Ende des § 5 Abs. 1 Z 7 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

- „8. beim Rechtserwerb durch einen Miteigentümer.“

6. § 6 lautet:

„§ 6

Maßnahmen bei Unabwendbarkeit der Übertragung

(1) Die Übertragung des Eigentums durch Kauf ist ungeachtet des § 4 zu genehmigen, wenn sie aus berücksichtigungswürdigen persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen auf seiten des Veräußerers erforderlich ist.

(2) Liegt der Preis für den Eigentumserwerb erheblich über dem ortsüblichen Verkehrswert, so ist der Er-

werb ohne weiteres Verfahren nicht zuzulassen. Ansonsten hat die Grundverkehrsbehörde vor Erlassung des Bescheides die Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, und die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu benachrichtigen; diese können innerhalb von sechs Wochen geeignete Personen als Interessenten für das Rechtsgeschäft namhaft machen.

(3) In der Benachrichtigung sind die Grundstücke, die Vertragsparteien sowie der wesentliche Inhalt des Vertrages anzuführen. Der Benachrichtigung ist ein Grundbuchsatz auszuschließen. Die Vertragsparteien sind von der Benachrichtigung in Kenntnis zu setzen.

(4) Werden innerhalb der Frist nach Abs. 2 Bewerber namhaft gemacht, die die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 4 erfüllen und die vor der Grundverkehrsbehörde erklären, zu gleichen Bedingungen oder zumindest zum ortsüblichen Preis in das Rechtsgeschäft eintreten zu wollen, so hat die Grundverkehrsbehörde die Übertragung des Eigentums an den im Sinne des § 4 ungeeigneten Erwerber nicht zuzulassen.“

7. § 13 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2 oder 8 vorliegen oder“

8. § 26 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Beim Amt der Landesregierung wird die Grundverkehrslandeskommission eingerichtet. Sie entscheidet

1. über Berufungen gegen Bescheide der Grundverkehrsbezirkskommissionen oder der Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen als oberste Instanz und

2. bei Rechtserwerben, wenn der Rechtserwerber Ausländer ist, als oberste Instanz.

(4) Die Bescheide der Grundverkehrslandeskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Gegen diese Bescheide ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

(5) Zur Erlassung von Feststellungsbescheiden und Negativbestätigungen gemäß §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 ist der Vorsitzende der gemäß Abs. 2 oder 3 zuständigen Grundverkehrsbehörde berufen.“

9. Die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 26 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

Artikel II

Das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, LGBl. Nr. 41/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des § 9 lautet:

„Die Bestimmungen der §§ 92, 94 bis 100 und 102 bis 106 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1970, LGBl. Nr. 40, in der jeweils geltenden Fassung, gelten sinngemäß.“

2. Der Klammerausdruck im § 10 lautet:

„§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999“

3. § 11 lautet:

„Die einem Siedlungsverfahren zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verträge bedürfen keiner Genehmigung nach dem Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 1995 - Bgld. GVG, LGBl. Nr. 42/1996, in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 12 lautet:

„Für die Durchführung von Amtshandlungen im landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren sind keine Verwaltungsabgaben gemäß dem Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 20/1969, in der jeweils geltenden Fassung, zu entrichten.“

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix

51. Gesetz vom 27. April 2000 über die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Einrichtung einer Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft

(1) Zur Wahrung der Rechte und Interessen der Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens im Burgenland wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft eingerichtet.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Tätigkeit anderer Einrichtungen, Vereinigungen und Personen, die der Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten dienen, nicht berührt. Insbesondere bleiben die Befugnisse der Volksanwaltschaft unberührt.

§ 2

Aufgaben

(1) Zur Erfüllung ihres in § 1 genannten Auftrags kommen der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft folgende Aufgaben zu:

1. Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden von Patienten oder deren Vertrauenspersonen über die Unterbringung, Versorgung, Betreuung oder Heilbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten und Altenwohn- und Pflegeheimen sowie über behauptete Mängel in sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens im Burgenland, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeit frei praktizierender Ärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen, Psychotherapeuten, Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie der in den Bereichen des Rettungswesens, des Krankentransports und der Hauskrankenpflege tätigen Personen;
2. Entgegennahme und Prüfung von Anregungen in diesen Angelegenheiten;
3. Beratung, Information und Hilfestellung in diesen Angelegenheiten;
4. Erstellung von Empfehlungen an die zuständigen Personen, Organe oder Einrichtungen in diesen Angelegenheiten;
5. Erteilung von Auskünften in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen des Bgld. Auskunftspflichtgesetzes, LGBl. Nr. 3/1989, in der jeweils geltenden Fassung, sowie
6. Zusammenarbeit mit sonstigen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich (auch) auf das Gesundheitswesen bezieht (Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen, private Krankenversicherungen, etc.).

(2) Die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft hat nach Entgegennahme von Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 oder Anregungen gemäß Abs. 1 Z 2, ausgenommen den Fall offenkundig mutwilliger Anbringen, die einschreitenden Personen oder Einrichtungen umgehend über ihre dazu getroffenen Veranlassungen zu informieren.

(3) Die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

(4) Das Land Burgenland als Träger von Privatrechten hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft unterstützen und ihr alle zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen geben.

§ 3

Befugnisse

(1) Die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben erforderlich ist und Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Burgenland im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung betrifft, von den zuständigen Landes- oder Gemeindeorganen - nach schriftlicher Ermächtigung zur Einholung entsprechender Auskünfte durch den betreffenden Patienten - schriftliche oder mündliche Stellungnahmen sowie die Gewährung von Akteneinsicht zu verlangen. Diese Organe haben, falls ein solches Verlangen im Sinne des ersten Satzes und sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtlicher Bestimmungen) rechtmäßig erfolgt, derartigen Verlangen - nach Maßgabe des Umfangs dieser Ermächtigung und der dem Patienten in der jeweiligen Angelegenheit selbst zukommenden Auskunftsrechte - zu entsprechen, wobei gesetzliche Verschwiegenheitspflichten nicht wirksam sind.

(2) Die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben erforderlich ist, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens im Burgenland, die nicht im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung zu besorgen sind, die betreffenden, in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Personen oder Einrichtungen um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen. Wenn der Patient

dem Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwalt (der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwältin) eine schriftliche Ermächtigung zur Einholung der entsprechenden Auskünfte erteilt und der Auskunftserteilung auch keine sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen) entgegenstehen, haben die im ersten Satz genannten Personen und Einrichtungen - nach Maßgabe des Umfangs dieser Ermächtigung und der dem Patienten in der jeweiligen Angelegenheit selbst zukommenden Auskunftsrechte - solchen Ersuchen zu entsprechen.

§ 4

Anhörungspflicht

Die Landesregierung hat der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft vor Entscheidungen in grundlegenden patientenrelevanten Fragen und insbesondere zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Burgenländischer Gesundheits- und Patientenanwalt (Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwältin)

(1) Mit der Leitung der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft ist von der Landesregierung nach öffentlicher Ausschreibung ein Burgenländischer Gesundheits- und Patientenanwalt (eine Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwältin) für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu beauftragen. Auf die Neuaufnahme eines Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwalts (einer Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwältin) in den Landesdienst ist das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwalt (die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwältin) ist in Ausübung seiner (ihrer) Tätigkeit weisungsfrei. Die Bediensteten der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft sind in fachlicher Hinsicht nur an die Weisungen des Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwalts (der Burgenländischen Gesundheits- und Patienten-anwältin) gebunden.

(3) Das Land hat den Personal- und Sachaufwand für die Tätigkeit der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft zu tragen.

§ 6

Tätigkeitsbericht

Die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwaltschaft hat der Landesregierung in jedem zweiten Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Folgejahres einen Bericht über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen beiden Kalenderjahren zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht umgehend dem Landtag zur Kenntnis zu bringen, wobei es ihr freisteht, den Bericht zu kommentieren.

§ 7

Abgabefreiheit

Für die Inanspruchnahme der Dienste der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 8

Übergangsbestimmung

Der in § 6 genannte Bericht ist erstmals im Jahr 2002 zu erstatten.

Der Präsident des Landtages:
DDr. Schranz

Der Landeshauptmann:
Stix